



Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie - Einwegkunststofffondsgesetz

Mit diesem Gesetz sollen bestimmte Einwegkunststoffprodukte mit Kosten belegt werden, die die Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung im öffentlichen Raum finanzieren sollen. Dazu soll ein Fonds unter der Verwaltung des Umweltbundesamtes eingerichtet werden. Mit dieser Struktur wird ein Verfahren aufgebaut, ohne dass ein nennenswerter Effekt auf die Sauberkeit des öffentlichen Raumes erzielt oder sogar ein nachhaltiger Konsum ermöglicht wird. Hinzu kommen die enormen Bürokratiekosten. Der Fonds dient im Wesentlichen nur der Kostenerstattung. Eine Lenkungswirkung hin zu weniger Abfall ist nicht erkennbar.

Im Einzelnen

Zu Anlage 1: Liste der Einwegkunststoffprodukte

In der Listung sind leichte Kunststofftragetaschen, sogenannte Hemdchentüten, auszunehmen:

5. Leichte Kunststofftragetaschen ...
ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.

Laut EG-RL 94/62/EG gilt eine Ausnahme: „sehr leichte Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.

Diese Ausnahme muss auch im Einwegkunststofffondsgesetz berücksichtigt werden.

ZVG, 12.04.2022